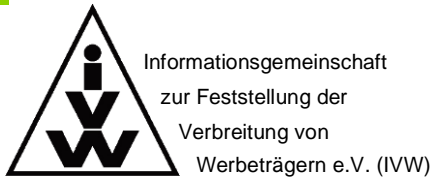


# Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle Stand-alone-ePaper

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 14. Februar 2024)



## GRUNDBEDINGUNGEN

Unter dem Sammelbegriff „Stand-alone-ePaper“ wird im Folgenden eine in sich abgeschlossene digitale Ausgabe einer Publikation mit festgelegten Erscheinungsterminen verstanden. Zwischen Nutzer und Anbieter besteht ein vereinbartes Zugriffsrecht, das den Nutzer dazu berechtigt, auf die digitale Ausgabe über die Kanäle des Anbieters zuzugreifen.

Dabei gilt:

- Es bestehen keine Restriktionen hinsichtlich des Layouts und technischer Funktionalitäten.
- es muss keine gedruckte Version geben (= Stand-alone)

Es ist weder ein Printpendant, noch ein Print-Referenzobjekt erforderlich. Die digitale Publikation muss redaktionelle Inhalte enthalten, die der Ausrichtung einer Medienmarke entsprechen. Die Medienmarke kann ein Printerzeugnis oder ein Online-Angebot (Website) oder auch ein Paid Content-Angebot sein.

Andere kostenpflichtige digitale Publikationen (z.B. redaktionelle Newsletter) können stattdessen dem IVW-Meldeverfahren „Paid Content“ unterstellt werden. Webseiten mit Inhalten, die laufend aktualisiert werden und damit keinen Ausgabencharakter erfüllen, sind in der Meldung und Ausweisung in der Kategorie „ePaper“ generell ausgeschlossen.

1. Darüber hinaus ist ein Zusammenschluss von Medienmarken in Übergreifenden Anzeigen-Belegungseinheiten möglich.
2. Die Erfassung und Ausweisung von „Stand-alone-ePaper“-Ausgaben erfolgt je nach Zuordnung des Anbieters in einer der IVW-zertifizierten Printmediengattungen (Zeitung, Wochenzeitung, Publikums-, Fach- oder Kundenzeitschrift oder Supplements). Die Ausweisung erfolgt nach kostenpflichtigen und kostenfreien Stückmengen, für die jeweils ein Zugriffsrecht vereinbart wurde.
3. Der Verlag, der „Stand-alone-ePaper“-Ausgaben der Auflagenkontrolle unterstellen will, muss gegenüber der IVW hinsichtlich des Angebots in vollem Umfang verantwortlich zeichnen.

## MELDUNG

4. In die Meldungen dürfen nur Ausgabennummern einbezogen werden, die im Quartal erschienen sind und verbreitet wurden. Die Meldungen erfolgen nach den Auflagenrubriken
  - Abonnements
  - Einzelverkauf
  - Bordexemplare
  - Sonstiger Verkauf
  - Freistückesowie
  - bei den Kundenzeitschriften zusätzlich nach Verkäufen zur Weitergabe und
  - bei den Supplements nach Supplementverkauf



Grundlage für die Rubrizierung bilden die Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle und – je nach Gattung – die medienspezifischen Richtlinien und Regularien.

Falls die Bezugsbedingungen des „Stand-alone-ePapers“ zusätzlich auch den Bezug weiterer, identischer ePaper ermöglichen (z.B. Lokal-, Regionalausgaben), können diese Exemplarmengen NICHT in die reguläre Quartals-Auflagenmeldung inkludiert werden.

5. Ausgabennummern aus zurückliegenden abgeschlossenen Quartalen werden in der Auflagenmeldung nicht berücksichtigt.

## AUSWEISUNG

6. a) Die Ausweisung erfolgt in den IVW-Veröffentlichungen als Medienelement „Stand-alone-ePaper“. Dargestellt wird die verbreitete Auflage, aufgliedert nach Abonnements, Einzelverkauf, Bordexemplaren, Sonstigem Verkauf und Freistücken sowie bei den Kundenzeitschriften zusätzlich nach Verkäufen zur Weitergabe und bei den Supplements nach Supplementverkauf.
- b) Die Ausweisung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der IVW-Gesamtzahl (Publishing Digital | Print) als separate Auflage.
- c) Ist ein IVW-zertifiziertes Print-Referenzobjekt vorhanden, ist zusätzlich eine Verknüpfung der Auflagenzahlen des Stand-Alone ePaper als zuzüglich-Wert in der Quartals-Ausweisung und der IVW-Gesamtzahl in der jeweiligen Mediengattung des Print-Referenzobjektes möglich. Hierzu muss das ePaper dem inhaltlichen Gesamtcharakter des Print-Referenzobjektes entsprechen. Darüber hinaus muss die redaktionelle Themenbreite den klassischen Zeitungs-/Zeitschriftenresorts entsprechen. Grundsätzlich muss der inhaltliche Gesamtcharakter und der Wiedererkennungswert der Medienmarke (z.B. identische Wortmarke und/ oder Logo) deutlich erkennbar sein, bzw. erhalten bleiben.
- d) Eine Verknüpfung der Auflagenzahlen des „Stand-Alone ePaper“ mit dem Quartalsdurchschnitt der gemeldeten tagesdurchschnittlichen Nutzungsrechte eines IVW-zertifizierten paid-content-Angebotes oder auch mehrerer ePaper in der Ausweisung der IVW-Gesamtzahl (Publishing Digital | Print) ist möglich. Voraussetzung ist, dass diese den inhaltlichen Gesamtcharakter der Medienmarke erfüllen.



## PRÜFUNG

7. Die Prüfung der gemeldeten Zahlen zu den „Stand-alone-ePaper“-Ausgaben erfolgt durch Nachweise über die Bezieher und die verkauften digitalen Exemplare sowie die entsprechenden buchhalterischen Erlöse.

Die gemeldeten kostenfreien „Stand-alone-ePaper“-Ausgaben werden durch technische Nachweise über die Verbreitung (Zugriffsrechte oder E-Mail-Versand) geprüft.

8. Für die Prüfung der Unterlagen finden die Bestimmungen der Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle, die Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle von Kundenzeitschriften bzw. Supplements Anwendung. Die Dokumentation für die Zugangsberechtigungen muss folgende Datenelemente enthalten:
- aktive Bestellung des Beziehers des „Stand-alone-ePapers“
  - eindeutige Identifikation des Beziehers
  - Objekt/Anzeigenbelegungseinheit/Ausgabe
  - Vertragsarten je Auflagenrubrik  
(Abonnement/Einzelverkauf/Bordexemplare/Sonstiger Verkauf/Freistücke, Supplementverkauf/Verkäufe zur Weitergabe [bei Kundenzeitschriften])
  - Vertragsbeginn mit Datum und Ausgabennummer
  - Vertragsende mit Datum und Ausgabennummer

Die Dokumentation der Verbreitung kostenfreier „Stand-alone-ePaper“-Ausgaben muss folgende Datenelemente enthalten:

- aktive Bestellung des Beziehers des „Stand-alone-ePapers“
  - mindestens eine E-Mail-Adresse zur Identifikation der Empfänger
  - technische Daten und Unterlagen zur Dokumentation der Verbreitung, z.B. Logfiles, E-Mail-Protokolle, crm-Systeme; die Dokumentation muss den Nachweis der Verbreitung an jeden einzelnen Empfänger erbringen
  - Lieferdatum, Heftnummer, Beginn des Zugriffsrechts
9. Erfolgen Bestellung und Verkauf der „Stand-alone-ePaper“-Ausgaben über einen Dienstleister (externe Anbieterplattformen wie eKioske u. ä., Spezialdienstleister für Bordexemplare), sind die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Dienstleister vorzulegen, denen insbesondere die vereinbarten Endpreise, Vergütungsregelungen und den IVW-Anforderungen entsprechende Regelungen zur Dokumentation und Nachweisführung zu entnehmen sind. Für Bordexemplare legt der Dienstleister technische Nachweise und Reports über Bereitstellung und Abrufe vor.
10. Die Auflagenzählung erfolgt für genau die Auflagennummern mit Erscheinen zwischen Vertragsbeginn und Vertragsende beziehungsweise Beginn und Ende des Zugriffsrechts (unter Berücksichtigung der Grenzen des aktuellen Quartals). Bei Einzelverkauf wird lediglich die bereitgestellte Ausgabennummer gezählt, sofern sie im aktuellen Quartal erschienen ist.
11. Die Auflagenzahlen für die Quartalsmeldungen ergeben sich aus der Sortierung nach Objekt/Anzeigenbelegungseinheit, Identifikation des Beziehers des „Stand-alone-ePapers“ und Filterung der zulässigen Vertragsarten sowie anschließender Zuordnung der im Quartal (zwischen Vertragsbeginn und Vertragsende) erschienenen Ausgabennummern.



12. Die Ermittlung der zu meldenden Auflagenzahlen für die einzelnen Auflagenrubriken erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Auflagenrubrik} = \frac{\text{Summe der „Stand-alone-ePaper“-Ausgaben an den einzelnen Erscheinungstagen im Quartal je zugeordneter Vertragsart}}{\text{Erscheinungstage}}$$

13. Die Dokumentation mit den entsprechenden Nachweisen muss in geeigneter Form bereitgehalten werden.
14. Die buchhalterischen Unterlagen müssen mit den verkauften Nutzungsrechten die Zahl der gemeldeten Auflage bestätigen.

#### **WEITERE NACHWEISE**

15. Ausschließlich zur Prüfung der Verfügbarkeit des Zugangs zu den „Stand-alone-ePaper“-Ausgaben ist der Nachweis über die Bereitstellung des Angebots mit den notwendigen Daten erforderlich.

#### **WERBUNG MIT AUFLAGENZAHLEN**

16. Bei der Werbung mit Auflagenzahlen von „Stand-alone-ePaper“-Ausgaben gelten die Richtlinien für die werbliche Kommunikation mit IVW-Hinweisen.
17. Insbesondere dürfen die Auflagenzahlen der „Stand-alone-ePaper“-Ausgaben ausschließlich entsprechend den Veröffentlichungen in der IVW-Auflagenliste verwandt werden.

#### **AUFNAHME**

18. Für die Aufnahme zur Auflagenkontrolle von „Stand-alone-ePaper“ - Ausgaben ist ein Antrag bei der IVW-Geschäftsstelle zu stellen. Der IVW ist ein ständiger kostenfreier Zugang zu diesem Angebot ggf. über alle Angebotsplattformen zu gewähren.
19. Dem Antrag muss präzise zu entnehmen sein, auf welche Titel und Ausgaben sich das Angebot des „Stand-alone-ePapers“ erstreckt. Dem Antrag sind beizufügen:
- Benennung des zum „Stand-alone-ePaper“-Angebot korrespondierenden Referenzobjekts (Anzeigenbelegungseinheit)
  - eine aktuelle, vollständige Liste der Angebots- und Verkaufsplattformen,
  - eine aktuelle, vollständige Aufstellung aller Bezugspreise nach Bezugsarten, Angebotsplattformen und Gestaltung der Zugriffsrechte
20. Nach Prüfung der Aufnahmebedingungen durch die IVW-Geschäftsstelle erfolgt eine Aufnahmebestätigung, mit der die Melde-, Prüf- und Beitragspflichten einsetzen. In Zweifelsfällen entscheidet der IVW-Organisationsausschuss Presse.